

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 221-2015
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2015.RRGR.875

Eingereicht am: 07.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Brunner (Hinterkappelen, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2015

RRB-Nr.: 1284/2015 vom 28. Oktober 2015
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Nothilfe ist lediglich eine Überbrückungshilfe, die von kurzer Dauer sein soll

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. umgehend einen Massnahmenkatalog zu erstellen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in elterlicher Obhut sowie unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA), die länger als sechs Monate in Nothilfestruckturen leben.
2. Diese Massnahmen betreffen die Verbesserung der Unterkunfts- und Betreuungssituation, des Zugangs zu medizinischer und psychologischer Versorgung sowie weiterführende schulische und berufliche Massnahmen während und nach der obligatorischen Schulzeit für betroffene Kinder und Jugendliche.

Begründung:

Die Schweiz ist seit der Ratifikation der UNO-Kinderrechtskonvention verpflichtet, die Rechte von Kindern unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt oder sonstigem Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds zu gewährleisten. An diese Verpflichtungen sind nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone – also auch der Kanton Bern – gebunden.

Seit 6 Jahren erhalten Personen mit einem negativen Asylentscheid nur noch Nothilfe statt Sozialhilfe. Für Personen mit einem negativen Asylentscheid, die die Schweiz nicht verlassen können, wird das Leben mit Nothilfe heute zum langfristigen Alltag. Für Kinder kann dies zum gesundheitlichen Problem werden, da sich Entbehungen schneller auf ihre Gesundheit auswirken. Die Schweiz hat diesen Kindern gegenüber eine Schutzpflicht, denn die UNO-Kinderrechtskonvention garantiert ihnen ein Recht auf einen angemessenen Lebensstand.

Für die Unterstützung bedürftiger Personen sind die Kantone zuständig (vgl. Art. 115 BV). Das absolute Minimum an Leistungen, die das Nothilfesystem bietet, ist nicht kindgerecht. Sofern Minderjährige über längere Zeit in dieser Struktur leben, nimmt der Kanton Bern in Kauf, dass sie nachhaltig beeinträchtigt werden. Das System diskriminiert diese Kinder mit Absicht, weil sie zur Ausreise gezwungen werden sollen. Dabei geht vergessen, dass sich diese Kinder und Jugendlichen in der Regel nicht aus freiem Willen in der Schweiz befinden, sondern durch den Aufenthalt der Eltern hierzu gezwungen oder ohne Eltern in unser Land geflüchtet sind.

Der Kanton Bern muss dem Umstand Rechnung tragen, dass es in der Praxis vorkommen kann, dass sich eine Abreise über Monate oder Jahre verzögert. Es ist dringend notwendig, dass er diese menschenrechtlich heikle migrationspolitische Situation mit Massnahmen begleitet, um die Schwächsten davor zu schützen, dass sie irreparable gesundheitliche Folgeschäden davon tragen. Das Leben in der Nothilfestruktur ist für Kinder nicht geeignet. Das hat im Sommer 2013 ein Bericht der schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) anhand von Einzelfällen vor Augen geführt. Die Probleme, die sich für Kinder ergeben, lassen sich exemplarisch beschreiben:

- keine angemessene Nahrung
- keine genügende Kleidung und beschränkter Zugang zu medizinischer Versorgung
- hohe psychische Belastung
- keine Freizeitbeschäftigung und keine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben

Viele dieser Familien mit Kindern halten sich während Jahren in diesen unwürdigen Strukturen auf. Im Jahr 2012 lebten 2363 Kinder von Nothilfe. Davon waren 24 sogenannte unbegleitete Minderjährige (UMA), die ohne Verwandte in die Schweiz geflüchtet sind. Im Kanton Bern lebten von 2008 bis 2012 rund 90 Kinder und Jugendliche in Nothilfestrukturen; im Durchschnitt während 27 Monaten. Die längste Zeitdauer für ein Kind betrug fast 6,5 Jahre.

Wir fordern, dass die Auswirkungen der Nothilfestrukturen in Bezug auf Kinder und Jugendliche verbessert werden müssen, damit für sie im Kanton Bern ein Leben in Würde möglich ist.

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts der steigenden Zahlen von Familien mit Kindern und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden soll so rasch wie möglich gehandelt werden. Denn der Kanton Bern ist verpflichtet, die Rechte von Kindern zu beachten. Dazu ist rasches Handeln notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verweist auf seine Ausführungen in der Beantwortung der Motion 229-2014 Marti sowie auf die Interpellation 084-2014 SP-JUSO-PSA. Seit dem 1. Januar 2014 führt der Kanton Bern keine Sachabgabezentren für die Unterbringung von rechtskräftig weggewiesenen Personen mehr. Diese werden seither zusammen mit Personen im Asylverfahren oder vorläufig aufgenommenen Personen in Kollektivunterkünften untergebracht. Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 084-2014 ausgeführt hat, unterscheidet sich die Behandlung von rechtskräftig weggewiesenen Familien mit Kindern zu den Familien mit Kindern ohne rechtskräftigen Wegweisungsentscheid einzig in der Höhe der Bargeldauszahlung.

Ist eine asylsuchende Familie bereits längere Zeit im Kanton Bern und wurde ihr während des hängigen Asylverfahrens eine private Unterkunft zugewiesen, kann das MIP nach dem Vorliegen eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheids die Nothilfeleistungen aufgrund der besonderen Bedürfnisse individuell festlegen (Art. 14 Abs. 3 EV AuG und AsylG). In diesen Fällen kommt die Praxis des MIP, die Familie bis zum Ende eines Schulsemesters, gelegentlich bis zu ihrer Ausreise, weiterhin in der privaten Unterkunft wohnen zu lassen, zum Tragen.

Der Ausschluss aus der Sozialhilfe – und damit verbunden die Unterstützung der Betroffenen durch Nothilfe – ist eine bundesgesetzlich verankerte Folge eines rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheids. Dieser Ausschluss gilt ohne Einschränkung auf das Alter der betroffenen Person. Es ist bisher keine Rechtsprechung bekannt, die diese bundesgesetzliche Bestimmung als nicht konform mit der Kinderrechtskonvention bezeichnet hat.

Rechtskräftig weggewiesene Personen erhalten in der Nothilfe einen Bargeldbetrag in der Höhe von CHF 8.- pro Person und Tag ausbezahlt. Die Höhe dieses Betrags entspricht dem Minimalansatz, der in der ordentlichen Asylsozialhilfe ausbezahlt werden muss. Damit sind Nahrung, Kleidung und Hygiene zu finanzieren. Einige Kollektivunterkünfte bieten Second-Hand-Kleidung zu günstigen Konditionen an oder geben diese gelegentlich sogar kostenlos ab. Die entsprechenden Angebote des Schweizerischen Roten Kreuzes stehen auch ausreisepflichtigen Personen offen.

Unabhängig von ihrem asylrechtlichen Status haben alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in der Schweiz das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen. Nach gängiger Praxis im Kanton Bern wird diese Personengruppe entweder mit zusätzlicher Unterstützung direkt oder nach Besuch eines Intensivkurses Deutsch oder Französisch als Zweitsprache in die Klassen der Volksschule eingeschult. Den erwähnten Jugendlichen steht der Zugang zu den Brückenangeboten sowie zu weiteren Angeboten der Sekundarstufe II offen. Aufgrund des zunehmenden Bedarfs an Bildung von Jugendlichen aus dem Asylbereich werden insbesondere die Angebote des *Berufsvorbereitenden Schuljahrs Praxis und Integration* (BPI) laufend ausgebaut.

Die obligatorische Krankenversicherungspflicht gilt auch für rechtskräftig weggewiesene Personen. Der Zugang zum Gesundheitssystem unterscheidet sich für diese Personen in keiner Art und Weise gegenüber Asylsuchenden im hängigen Verfahren. Soweit über die obligatorische Krankenversicherungspflicht gedeckt, ist auch der Zugang zu psychologischer oder psychiatrischer Versorgung vollumfänglich gewährleistet.

Da in den Kollektivunterkünften sowohl Asylsuchende im hängigen Asylverfahren, vorläufig Aufgenommene wie auch ausreisepflichtige Personen leben, stehen die vor Ort angebotenen Freizeitbeschäftigungen auch den ausreisepflichtigen Personen zu.

Gestützt auf Artikel 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201) „*trägt der Migrationsdienst [MIP] den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden namentlich bei der Unterbringung und der Betreuung Rechnung. Er kann den besonderen Bedürfnissen entsprechende Kollektivunterkünfte betreiben und individuelle Unterbringungs- und Betreuungsformen bereitstellen*“.

Dieser Auftrag steht im Spannungsfeld zwischen Asylsozialhilfe und Kinder- und Jugendhilfe. Der Auftrag, das Kindwohl zu gewähren und den UMA eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen, unterscheidet sich inhaltlich nicht von demjenigen, welchen sozialpädagogische Institutionen bei der Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu erfüllen haben.

Der Grosse Rat hat mit seinen Entscheiden vom 1. September 2014 und vom 7. September 2015 den Verpflichtungskredit und das Konzept zur Unterbringung und Betreuung von UMA gutgeheissen. Dieses Konzept gilt ohne Einschränkung unabhängig vom Status der UMA, also auch für UMA, deren Asylgesuch abgewiesen wurde und die aus der Schweiz weggewiesen wurden.

Mit dem Grossratsbeschluss vom 7. September 2015 wurden die folgenden Dienstleistungen für UMA festgehalten resp. werden weitergeführt: Vermittlung in verschiedene Wohnformen (inkl. 24-Stunden-Intake), Case-Management (inkl. Fachstelle Gesundheit), Vermittlung einer Tagesstruktur, Zugang zu Bildung, Ausrichtung von Asylsozialhilfe, Koordination mit den Behörden, Kosten-Risiko-Management. Wie einleitend erwähnt, stehen diese Dienstleistungen allen UMA zur Verfügung, unabhängig von ihrem Status.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Kanton Bern seine Verpflichtungen zugunsten von Kindern und Jugendlichen, unbegleitet oder in elterlicher Obhut, nachkommt und sieht keinen Anlass, weitere Massnahmen zu ergreifen. Die vorliegende Motion lehnt er ab.

Verteiler

- Grosser Rat